

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Kartoffelversorgung. — Branntwein aus Obst. — Bezugsscheinpflicht für Zellstoffriemen. — Wallnüsse. — Gemüse, Obst und Südfrüchte. — Neues allgemeines Sachregister. — Mannschaften zur Centarbeit reklamiert. — Aufnahme von Waisen.

Bekanntmachung

die Kartoffelversorgung betreffend. Vom 17. Juli 1917.

Zum Zwecke der Regelung der Versorgung mit Kartoffeln aus der Ernte 1917 wird in Ausführung der Verordnungen des Bundesrats

1. vom 4. November 1915, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915,
2. vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (R. G. Bl. S. 588)

folgendes bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuss; untere Verwaltungsbehörde das zuständige Großk. Kreisamt; Gemeinde jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband;

Kommunalverband der Kreis, sofern nicht in § 2 mehrere Kreise zu einem Verband zusammengefaßt sind.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

§ 2. Zu je einem Kommunalverband werden vereinigt die Kreise:

- a) Darmstadt, Dieburg und Groß-Berau als Kommunalverband Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt;
- b) Büdingen, Friedberg und Offenbach a. M. als Kommunalverband Offenbach mit dem Sitz in Offenbach;
- c) Mainz, Bingen, Oppenheim und Wiesbaden als Kommunalverband Mainz mit dem Sitz in Mainz;
- d) Worms und Heppenheim als Kommunalverband Worms mit dem Sitz in Worms.

§ 3. Für die in § 2 a bis d bestimmten Kommunalverbände ist je ein Verbandsausschuss zu bestellen.

Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisräten der beteiligten Kreise,
2. aus je zwei Vertretern dieser Kreise, die von jedem Kreisamt aus seiner Mitte nebst je einem Ersatzmann zu wählen sind.

Die Oberbürgermeister der Städte Darmstadt, Offenbach a. M., Mainz und Worms haben je in dem für diese Städte zuständigen Verbandsausschuss Sitz und Stimme; sie können einen Beigeordneten mit ihrer Vertretung betrauen.

Der Verbandsausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind befugt, gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses binnen der Ausschlussfrist von einer Woche die Entscheidung unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzufordern. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz in dem Verbandsausschuss hat in dem Kommunalverband Darmstadt der Kreisrat des Kreises Darmstadt, in dem Kommunalverband Offenbach der Kreisrat des Kreises Offenbach, in dem Kommunalverband Mainz der Kreisrat des Kreises Mainz und in dem Kommunalverband Worms der Kreisrat des Kreises Worms. Die Vorsitzenden haben die laufenden Geschäfte am Sitz des Kommunalverbandes zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschussbeschlüsse, sowie die zur Verwaltung und Regelung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verfügungen mit Rücksicht auf den Verband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind gehalten, den Beschlüssen des Verbandsausschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Der Verbandsausschuss kann Grundstücke für die Führung der Verbandsgeschäfte aufstellen. Insbesondere kann er eine Geschäftsstelle zur Führung dieser Geschäfte einrichten und anordnen, nach welchen Grundstücken ein Ausgleich zwischen Liebereigentümern und Bedarfsberechtigten im Kommunalverbandsbezirk stattfinden soll.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbandes erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses unter anteilweiser Verteilung nach der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung vorzulegen und aufzubringen. Gevinn und Verlust werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses verteilt.

§ 4. Den Vorsitzenden der Kommunalverbände stehen die Befugnisse aus §§ 12 bis 14 der Verordnung des Bundesrats vom

4. November 1915, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, vorbehaltlich der in den §§ 12 und 13 dieser Verordnung vorgesehenen Zustimmung der Landeszentralbehörde zu. Der Erlass der bezeichneten Anordnungen sind die Kreisräte der beteiligten Kreise zu hören.

§ 5. Unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, und vom 6. November 1915 über die Ergänzung dieser Bekanntmachung bleiben, soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, aufrechterhalten.

§ 6. Unsere Bekanntmachung vom 19. Juli 1916, die sich auf die Kartoffeln aus der Ernte 1916 erstreckt, ist vom 16. Januar 1917 aufgehoben.

Darmstadt, den 17. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird bestimmt:

§ 1. Obst-Obsterzeugnisse aller Art und Rückstände von Obst dürfen gewerbsmäßig zur Branntweinherstellung nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind solche Rückstände, die sich zum Genuss im rohen Zustande eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinherstellung verwendet werden (Brennkirschen).

Weintrauben gelten nicht im Sinne dieser Verordnung. Die Verarbeitung von Weintrauben zu Branntwein regelt sich nach der Verordnung über Weintrauben und Traubenkerne vom 3. Aug. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1073).

§ 2. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können von den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden für Obst zugelassen werden, das zum menschlichen Genuss untauglich ist und wegen seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Herstellung von Marmelade nicht verwendet werden kann, unter den gleichen Voraussetzungen auch für Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die gewerbsmäßige Verwendung von Brennkirschen (§ 1 Abs. 2) zur Branntweinherstellung beschränkenden Vorschriften unterwerfen.

§ 4. Der Absatz von Obstbranntwein regelt sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzten Höchstpreisen, der Absatz abgebrannter Obsttrichter nach der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer dem Verbot des § 1 entgegen Obst, Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst zur Branntweinherstellung verwendet oder den auf Grund des § 3 dieser Verordnung von den Landeszentralbehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 2. September 1916 (Reichsanz. 208 vom 4. September 1916), vom 9. September 1916 (Reichsanz. 214 vom 11. September 1916), vom 9. November 1916 (Reichsanz. 266 vom 10. November 1916), vom 2. Februar 1917 (Reichsanz. 34 vom 8. Februar 1917) und vom 20. Februar 1917 (Reichsanz. 48 vom 24. Februar 1917) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende von Tilly.

Bekanntmachung

über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst.
Vom 10. Juli 1917.

Als Behörde, die auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über das Verbot der Her-

Stellung von Brauwein aus Obst vom 5. Juli 1917 Ausnahmen zulassen kann, wird die Landesobststelle bestimmt.
Darmstadt, den 10. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg l.

Bekanntmachung.

Betr.: Bezugscheinpflicht für Zellulosefriesen.

Auf Grund des § 5, Wf. 1, der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für die Hersteller von Zellulosefriesen und ihren Dalbsfabrikanten, vom 26. Juni 1917 wird hiermit festgestellt, daß die von dieser Bekanntmachung betroffenen Zellulosefriesen vom 1. August 1917 an nur noch gegen Bezugschein der Riemenfreigabeestelle verkauft werden dürfen.

Berlin, den 6. Juli 1917.
Riemenfreigabeestelle.
Fr. Hupfeld.

Bekanntmachung

betreffend die Wertverteilung der Walnusernte im Jahr 1917.
Som 11. Juli 1917.

Von verschiedenen Seiten wird mitgeteilt, daß entgegen den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 über das Verbot des Uebernehmens unreifer Walnüsse solche Nüsse in größerer Menge abgeerntet würden und in den Handel kämen.

Da die diesjährige Walnusernte wieder in Interesse der Volksernährung der Selbsterzeugung zugeführt werden soll, wird obige Bekanntmachung wiederholt in Erinnerung gebracht und vor Zuwiderhandlungen gewarnt. Die Großherzoglichen Kreisämter sind angewiesen, alle Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachung unmissverständlich zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Darmstadt, den 11. Juli 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Homberg l.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 100) nochmals zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Siegen, den 17. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Gerste aus der Ernte 1917.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle in Berlin hat durch Erlaß vom 10. Juni 1917 darauf hingewiesen, daß die Gerste aus der neuen Ernte restlos für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie gewachsen ist, beschlagnahmt ist, und zwar gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 Reichsgesetzblatt Seite 507 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 113 und 114 vom 9. und 10. Juli 1917). Alle Landwirte, die Gerste ernten, sind daher verpflichtet den gesamten Ernteertrag mit alleiniger Ausnahme des Saatguts abzuliefern.

Siegen, den 17. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist alsbald in einer solchen Weise zu veröffentlichen, daß alle beteiligten Landwirte von ihr Kenntnis erhalten.

Das Ausschütteln der Garben und das sogenannte Klöppeln zur Gewinnung von Gerste vor dem Ausdreschen ist unzulässig und strafbar.

Siegen, den 17. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Betr.: Schlussscheine bei der Veräußerung von Gemüse, Obst und Süßrüben.

An das Großh. Polizeiamt Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es ist beobachtet worden, daß die Ausstellung der Schlussscheine bei Veräußerungen von Gemüse, Obst und Süßrüben häufig nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt (s. Bekanntmachung vom 22. Mai l. J.). Die Polizeibehörden werden an-

gewiesen, die Durchführung der in genannter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen durch häufiges Nachfragen bei den Groß- und Kleinhändlern zu überwachen.

Siegen, den 16. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Langermann.

Betr.: Neues allgemeines Sachregister zum Großh. Regierungsblatt VII. Teil (Jahrgänge 1912 bis 1916.)

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 26. Juni 1917.

Siegen, den 18. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß junge l. v. Mannschaften zur Erntearbeit rekrutiert wurden, während die Väter unter den Fahnen stehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen unter allen Umständen der Vater vor dem Sohne vom Heeresdienst freigefordert werden muß.

Gefuche, in denen der kriegsverwendungsfähige Sohn vor dem oft hinter der Front befindlichen Vater zu landwirtschaftlicher Arbeit rekrutiert wird, bleiben künftig unberücksichtigt.

Siegen, den 19. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Kriegswirtschaftsstelle.
J. B. Hemmerde.

Aufnahme von Waisen!

In der Lenoir'schen Waisenanstalt auf dem Teichhölz bei Heilisch Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landesangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können in der Zeit vom 1. Juli — Ende September 1917 wieder 20 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Gänzliche Mittellosigkeit des Jünglings.
2. Geistige und körperliche Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Beibringung einer Bescheinigung des Kreisarztes, nach eingeholendem Ratschluß, nachzuweisen ist.
3. Ein Alter von 6 oder 7 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familienkreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglicher Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Ordnungsmäßig entlassenen Jünglingen können auch in ihrem späteren Leben noch Unterstützungen (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden.

Aufnahmegesuche sind unter Vorlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Ausschreibung an, an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Cassel, den 30. Juni 1917.
Stiftung der Brüder George und Conrad Lenoir
zur Erziehung von Waisen in Cassel.
Brunner.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle l. d. Stadt Siegen.

27. Woche, vom 1. Juli bis 7. Juli 1917.
Einwohnerzahl: angenommen zu 83100. Sterblichkeitsziffer: 25,13‰.
Nach Abzug von 11 Ortsfremden: 7,85‰.

Es starben an	Zahl	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Kinder
				vom 2. bis 15. Jahr
Masern	1	—	—	1
Diphtherie	3 (2)	—	—	3 (2)
Tuberkulose der Lungen	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankh. d. Kreislauforgane	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
anderen Krankheiten des Nervensystems	3 (1)	3 (1)	—	—
Magen- und Darmkatarrh	—	—	—	—
Brechdurchfall	1	1	—	—
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	2 (2)	2 (2)	—	—
Krebs	1 (1)	1 (1)	—	—
Selbstmord	1 (1)	1 (1)	—	—
and. benannten Todesursachen	1 (1)	1 (1)	—	—
Summa:	16 (11)	11 (8)	—	5 (3)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Siegen gebrachte Kranke kommen.

Verantwortlich der Großh. Kreisgesundheitsamts Siegen.
Medizinalrat Dr. E. Walger, Großh. Kreisarzt.